



RBT Römer & Bölke Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**ADRA DEUTSCHLAND E.V.
WEITERSTADT**

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM
31. DEZEMBER 2016**

Geschäftsführer:

RA WP StB Stephan Römer
RA WP StB Dipl. Kfm Wolfgang Bölke

Rablstr. 26
81669 München
Tel: 089 / 54 04 259 - 0
Fax: 089 / 54 04 259 - 99

AG München
HRB 219494
www.rbt-wpg.de
info@rbt-wpg.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
1. Vermögenslage (Bilanz)	12
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	17
D. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	18
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2016
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2016
4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
5. Rechtliche Verhältnisse
6. Steuerliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADRA e.V.	ADRA Deutschland e.V., Weiterstadt
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen" (Stand 28.11.2014)
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (Stand 01.03.2012)
IDW RS HFA 14	IDW RS HFA 14: "Rechnungslegung von Vereinen" (Stand 6.12.2013)
IDW RS HFA 21	IDW RS HFA 21: "Besonderheiten der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen" (Stand 11.3.2010)
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VR	Vereinsregister
WPH 2012	Wirtschaftsprüfer Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, IDW-Verlag, Düsseldorf

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

An den ADRA Deutschland e.V., Weiterstadt:

Der Aufsichtsrat des

ADRA Deutschland e.V.,

Weiterstadt

- im Folgenden auch kurz "ADRA e.V." oder "Verein" genannt -

hat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung des Vereins nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Verein ist kein Kaufmann im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Er ist daher nicht nach § 316 ff HGB dazu verpflichtet, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen. Der Verein hat sich aber freiwillig in seiner Satzung (§ 5 Abs. 7) dazu verpflichtet, den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen für Kapitalgesellschaften zu erstellen und diesen sodann durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dementsprechend wurde uns der Auftrag zu einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung erteilt.

Dem Prüfungsauftrag vom 11. August 2016 lag der Beschluss des Aufsichtsrats vom 1. Juli 2016 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 21. September 2016 angenommen.

Darüber hinaus wurden wir vom Aufsichtsrat beauftragt, die satzungsgemäße Mittelverwendung sowie die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrat e.V. (soweit diese die Rechnungslegung betreffen) zu prüfen und hierüber zu berichten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt B. und D. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten B. und C. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 5 bis 6 tabellarisch dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" zugrunde.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Durch den Aufsichtsrat wurde der Gegenstand der Prüfung um die satzungsgemäße Mittelverwendung sowie die Einhaltung der Grundsätze des Deutscher Spendenrat e.V. (soweit diese die Rechnungslegung betreffen) erweitert.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der Vorstand des Vereins ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die uns gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 6. März 2017 bis zum 4. Mai 2017 in den Geschäftsräumen des Vereins in Weiterstadt und anschließend in unserem Büro in München durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung haben wir im November 2016 eine Vorprüfung in den Räumen des Vereins vorgenommen, in deren Verlauf schwerpunktmäßig das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) geprüft wurde.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der k-wis gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Niestetal, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 2. Mai 2016 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015; er wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2016 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. ~~Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne~~ spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Vereins und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Zielsetzungen des Vereins. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern des Vereins bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ausweis und periodengerechte Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Co-Finanzierung von Projekten;
- Entwicklung des Postens "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel";
- Nachweis der liquiden Mittel;
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Vereins haben wir zu den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierung in Stichproben Verträge und Zuwendungsbescheide eingesehen. Bei den Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierungen handelt es sich um bewilligte, aber noch nicht verausgabte Finanzmittel.

Die Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierungen haben wir dabei ausgehend vom Stand zu Beginn des Geschäftsjahres anhand der erhaltenen Bewilligungen des Geschäftsjahres und den im Geschäftsjahr verbrauchten Finanzmitteln sowie durch Abstimmung zu Kostenträgerrechnungen auf Plausibilität geprüft. In Stichproben erfolgt eine Abstimmung zum jeweiligen Kontrakt bzw. Zuwendungsbescheid sowie die Prüfung der Überweisung der Finanzmittel an den lokalen Kooperationspartner im Projektland anhand des Bankauszuges.

Zugeflossene, am Bilanzstichtag allerdings noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden werden gesondert auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „nicht verbrauchte Spendenmittel“ ausgewiesen. Die Entwicklung dieses Postens haben wir ausgehend vom Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, zu den im Geschäftsjahr zugeflossenen Spenden und den im Geschäftserfolg gebuchten Projekt – und Verwaltungsaufwendungen (Verbrauch von Spenden) abgestimmt.

Zum Nachweis der liquiden Mittel haben wir von den inländischen Kreditinstituten Bankbestätigungen eingeholt. Hinsichtlich der Salden der Piraeus Bank haben wir uns durch Vorlage geeigneter anderer Unterlagen von der Richtigkeit des ausgewiesenen Saldos hinreichende Sicherheit verschafft.

Zur Frage offener Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen, zu steuerlichen Fragen eine Steuerberaterbestätigung eingeholt.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2016 haben wir nicht teilgenommen. Beim dem Vorratsvermögen handelt es sich im Wesentlichen um Gebrauchsgüter, die als Sachspenden zugegangen sind und im Rahmen von Hilfsprojekten weitergegeben werden. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Berichtsjahr wurde die Finanzbuchhaltung umgestellt. Sie erfolgte zunächst auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms Microsoft Dynamics NAV 5.0 der Microsoft Deutschland GmbH. Nach der Umstellung erfolgt die Finanzbuchhaltung des Vereins nun auf Servern der Firma Microsoft (Cloud-Lösung) unter Verwendung des Programms Microsoft Dynamics NAV 2015. Die Softwarebescheinigung der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Hamburg, vom 30. Juni 2015 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Die Anlagenbuchhaltung wird unter Verwendung des Programms Lexware professional der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG auf eigener EDV-Anlage geführt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird extern über die Kanzlei des Herrn Steuerberater Martin Neradt, Darmstadt, unter Verwendung des Programms ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung abgewickelt.

Die Spendenbuchhaltung erfolgt durch die stehli software dataworks GmbH, Itzehoe, unter Verwendung des Programms fundraise plus.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Verein erstellt unter Beachtung der Empfehlungen der Stellungnahme IDW RS HFA 15 entsprechend der Festlegungen der Satzung einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Er hat nach den Regelungen der Satzung zum Abschlussstichtag die Vorschriften für eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB anzuwenden. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt C. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des ADRA Deutschland e.V. wurden unter anderem folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt :

- Die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die lineare Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).
- Die Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen zu Herstellungskosten in Höhe der Einzelkosten (sog. Teilkostenaktivierung) anstatt in Höhe der Vollkosten.
- Die Erfassung von noch nicht verwendeten Zuschüssen als Verbindlichkeiten.

- Die Erfassung noch nicht verwendeter Spenden in einem Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz.
- Forderungen und Verbindlichkeiten werden zu Ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2016 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2015 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2016 und 2015. Dabei kann es aufgrund von Rundungen zu Abweichungen von bis zu 1 T€ gegenüber den Zahlen der Bilanz kommen.

Vermögensstruktur

	2016		2015		+/- T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	51	0	28	0	23
Sachanlagen	394	2	454	2	-60
Finanzanlagen	651	3	651	3	0
Langfristig gebundenes Vermögen	1.096	5	1.133	5	-37
Vorräte	7	0	7	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.805	76	15.131	70	1.674
Forderungen im Verbundbereich	140	1	0	0	140
Sonstige Vermögensgegenstände	169	1	134	1	35
Rechnungsabgrenzungsposten	307	1	523	3	-216
Kurzfristig gebundenes Vermögen	17.428	79	15.795	74	1.633
Liquide Mittel	3.579	16	4.542	21	-963
	22.103	100	21.470	100	633

Kapitalstruktur

	2016		2015		+/- T€
	T€	%	T€	%	
Vereinskapital	526	2	526	2	0
Rücklagen	1.147	5	1.151	5	-4
Bilanzgewinn	19	0	14	0	5
Eigenkapital/Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag/Kapitalanteile/Kapitalanteil abzgl. nicht eingeforderter Pflichteinlagen	1.692	7	1.691	7	1
Sonderposten für Zuwendungen	380	2	978	5	-598
Langfristiges Fremdkapital	380	2	978	5	-598
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	96	0	91	0	5
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3	0	2	0	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.433	88	18.519	86	914
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	499	3	189	2	310
Kurzfristiges Fremdkapital	20.031	91	18.801	88	1.230
	22.103	100	21.470	100	633

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 633 (= 2,9 %) auf T€ 22.103 erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Zunahme der Forderungen um T€ 1.674 (= 11,1 %) auf T€ 16.805 sowie der Verringerung der flüssigen Mittel um T€ 962 (= 21,2 %) und der sonstigen Vermögensgegenstände um T€ 35 (= 26,0 %).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 5,3 % in 2015 auf 5,0 % im Geschäftsjahr 2016 vermindert. Die Erhöhung der **immateriellen Vermögensgegenstände** (um T€ 23) resultiert im Wesentlichen aus dem Erwerb der Lizenz für das Softwareupdate Navision 2015 (T€ 55) abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Die Veränderungen der **Sachanlagen** (Verminderung um T€ 60) resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen.

Die **Finanzanlagen** betreffen folgende Posten:

	31.12.2016 T€	31.12.2015 T€
Anteile an verbundenen Unternehmen	25	25
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>626</u>	<u>626</u>
	<u>651</u>	<u>651</u>

Bei den **Beteiligungen** handelt es sich um das Stammkapital der ADRA Handelsgesellschaft mbH und der ADRA gGmbH, jeweils mit Sitz in Weiterstadt.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 T€	31.12.2015 T€
Allianz Flexi Rentenfonds	269	269
Allianz Pimco Euro Rentenfonds	181	181
Allianz Flexi Euro Balance	<u>176</u>	<u>176</u>
	<u>626</u>	<u>626</u>

Der Bestand ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Kurswert der Wertpapiere betrug am 31. Dezember 2016 T€ 830 (Vj.: T€ 832).

Der Anstieg der **Forderungen** (um T€ 1.674) resultiert aus noch nicht ausbezahlten Förderzusagen für Projekte aus Co-Finanzierungen. Dabei handelt es sich um Zusagen folgender Zuwendungsgeber:

	31.12.2016 T€	31.12.2015 T€
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	6.506	6.472
Europäische Union (EU)	6.010	6.479
Auswärtiges Amt	3.319	538
BBIM	669	0
Aktion Deutschland Hilft e.V.	205	571
Medicor Foundation	90	180
BATZA	6	0
ADRA Austria	0	90
ADRA Schweiz	0	258
European Community Humanitarian aid Office (ECHO)	0	475
General Conference of S.D.A. Inter-European Division (EUD)	0	58
Sonstige unter 50.000,00 €	<u>0</u>	<u>10</u>
	<u>16.805</u>	<u>15.131</u>

Unter den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** wird ein kurzfristiges Darlehen an die ADRA gGmbH ausgewiesen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten neben am 31. Dezember 2016 noch verbuchten Spendeneingängen verschiedene andere kleinere Posten.

Die **liquiden Mittel** wurden uns durch Saldenbestätigungen der inländischen Kreditinstitute nachgewiesen. Für die Guthaben der ausländischen Institute wurden uns Kontoauszüge vorgelegt. Die Kassenbücher und Zählprotokolle lagen uns vor.

Der Posten verteilt sich auf Kassen sowie die verschiedenen Kreditinstitute wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Kassen	12.078,62	23.421,20
Bank für Sozialwirtschaft AG	606.162,72	399.826,59
Commerzbank AG	2.950.455,59	4.117.893,97
Piraeus Bank, Griechenland	10.528,01	0,00
Geldtransit	0,00	479,30
	<u>3.579.224,94</u>	<u>4.541.621,06</u>

Darin sind bei der Commerzbank AG Guthaben, die auf USD lauten enthalten. Diese haben am 31. Dezember 2016 einen Wert von € 8.222,03.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (T€ 306) beinhaltet Mietvorauszahlungen für das Bürogebäude in Weiterstadt.

Im **Eigenkapital** des Vereins werden das Vereinsvermögen in Höhe von 526 T€ und die Ergebnissrücklagen (freien Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) i.H.v. T€ 1.147 ausgewiesen. Die im Vorjahr ausgewiesene Zweckrücklage (Baurücklage) von T€ 4 wurde aufgelöst. Ebenso gehört zum Eigenkapital der Mittelvortrag von T€ 19, der bis spätestens zum 31. Dezember 2018 ausgegeben sein muss.

Im **Sonderposten für Zuwendungen** werden entsprechend IDW HFA 21 die noch nicht verbrauchten Spenden (T€ 331) und für die Anschaffung von Sachanlagevermögen verwendete Spenden (T€ 49) ausgewiesen. Die Entwicklung des Postens ergibt sich aus dem Anhang.

Hinsichtlich der **sonstigen Rückstellungen** verweisen wir auf die Darstellung im Anhang.

Die **Verbindlichkeiten aus Zuwendungen** betreffen vereinnahmte, aber noch nicht verwendete Zuwendungen. Dieser Posten betrifft folgende Zuwendungsgeber:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Europäische Union (EU)	7.119	8.728
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	6.956	6.685
Auswärtiges Amt	3.514	743
European Community Humanitarian aid Office (ECHO)	867	117
ADH	812	1.380
Medicor Foundation	113	200
DFRO	16	0
ADRA Rumänien	16	0
action medeor	9	0
BAFZA	8	0
ADRA Netherlands	4	0
ADRA Schweiz	0	338
ADRA Austria	0	90
World Vision	0	76
General Conference of S.D.A Inter-European Division (EUD)	0	59
Verbindlichkeiten aus sonstigen Co-Finanzierungen	229	1
Übrige unter 50.000,00 €	0	103
	<u>19.663</u>	<u>18.520</u>

Dem Posten Verbindlichkeiten aus sonstigen Co-Finanzierungen ist eine Rundungsdifferenz von T€ 1 zugewiesen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind neben drei Darlehen mit einem Gesamtvolumen von T€ 62 Verbindlichkeiten aus offenen Rechnungen in Höhe von T€ 140 enthalten.

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2016 und 2015 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2016 T€	2015 T€	+/- T€
Erträge aus Spendenverbrauch	5.386	5.598	-212
Erträge aus dem Verbrauch von Zuschüssen öffentlicher Zuwendungsgeber	9.532	5.551	3.981
Weitere Umsatzerlöse	51	54	-3
Projektbezogene Aufwendungen	-12.738	-8.978	-3.760
Aufwendungen für entwicklungspolitische Maßnahmen	-492	-447	-45
Zwischenergebnis	1.739	1.778	-39
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-1.324	-1.587	263
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-476	-437	-39
Betriebsaufwand	-1.800	-2.024	224
Sonstige betriebliche Erträge	43	235	-192
Betriebsergebnis	-18	-11	-7
Finanz- und Beteiligungsergebnis	19	18	1
Neutrales Ergebnis	0	-7	7
Jahresergebnis	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>

Die **Erlöse aus dem Verbrauch von Zuwendungen** sind insbesondere wegen der höheren Beträge aus den Zuwendungen öffentlicher Zuwendungsgeber deutlich um T€ 3.981 auf T€ 9.532 angestiegen. Angestiegen sind dabei insbesondere die Erträge aus Mitteln des Bundesaußenministeriums, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der EU.

Korrespondierend mit den Erlösen sind die **Projektaufwendungen** ebenfalls deutlich angestiegen um T€ 3.760 auf T€ 12.738. Davon entfällt ein Betrag von T€ 11.095 auf Weiterleitungen von Fördergeldern an Projektpartner im Ausland.

In den **allgemeinen Verwaltungsaufwendungen** sind in der Darstellung der Tabelle auch die Werbeaufwendungen in Höhe von T€ 111 enthalten.

Insgesamt ergibt sich in 2016 ein Jahresüberschuss von T€ 1 (Vorjahr: Jahresüberschuss von T€ 0).

D. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag des Aufsichtsrats wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung erweitert.

Zweck des Vereins ist nach seiner Satzung insbesondere die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur – oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind und die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, infolge ihres körperlichen geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zuwendungen und Spenden die für bestimmte Projekte gegeben werden, können auch für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wenn das Spendenaufkommen die Projektkosten übersteigt.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 hat ergeben, dass der Verein seine Mittel satzungsgemäß für seine steuerbegünstigten Zwecke verwendet hat.

Zuschüsse öffentlicher Institutionen

Der Anteil öffentlicher Zuschüsse an der Mittelverwendung im Berichtsjahr beträgt 63 % (im Vorjahr 50 %).

Projekte, die aus Mitteln öffentlicher Zuschussgeber, wie zum Beispiel Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), European Community Humanitarian aid Office (Echo) oder Europäische Union (EU) co-finanziert werden, unterliegen nach Abschluss des Projektes einer (nachgelagerten) Mittelverwendungsprüfung (Belegprüfung zur Mittelverwendung des Partnerbüros/Kooperationspartner im Projektland) durch den jeweiligen Zuschussgeber.

Der uns erteilte Auftrag zur Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung erstreckt sich deshalb nicht auf eine Belegprüfung zur Mittelverwendung der Partnerbüros/Kooperationspartner im Projektland. Gegenstand unserer Prüfung war die Verwendung der Finanzmittel durch den Verein, d.h. die zweckentsprechende Bereitstellung bewilligter Finanzmittel an das Partnerbüro/den Kooperationspartner im Projektland zur weiteren Verwendung.

Darüber hinaus haben wir uns in Stichproben davon überzeugt, dass bereits vereinnahmte, zum Bilanzstichtag noch nicht zweckentsprechend bereitgestellte Finanzmittel öffentlicher Co-Finanzierer als Guthaben bei Kreditinstituten vorhanden sind.

Spenden

Der Anteil der Spenden (Zuwendungen nicht-öffentlicher Co-Finanzierer wie zum Beispiel Aktion Deutschland Hilft e.V., ADRA Netzwerkpartner und freie Spenden) an der Mittelverwendung im Berichtsjahr beträgt 37 % (im Vorjahr 50 %).

Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung bewilligter Finanzmittel nicht-öffentlicher Co-Finanzierer verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen.

Für die freien Spenden wurden die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und Verwaltung sowie die Verwendung der Spenden anhand der Konten der Finanzbuchhaltung, der Spendenverwaltung und der Kostenträgerrechnung des Vereins in Stichproben geprüft.

Der Ausweis noch nicht verbrauchter Spendenmittel erfolgt entsprechend der Stellungnahme HFA 21 des IDW „Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen“ in einem gesonderten Posten auf der Passivseite der Bilanz.

Feststellungen im Rahmen der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrat e.V. (soweit diese die Rechnungslegung betreffen)

ADRA Deutschland e.V. hat am 3. November 2013 die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrat e.V. unterzeichnet.

Wir haben bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung des ADRA Deutschland e.V. betreffen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung des ADRA Deutschland e.V. betrifft, erkennen lassen.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) des ADRA Deutschland e.V., Weiterstadt, unter dem Datum vom 4. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des ADRA Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 4. Mai 2017

RBT Römer & Bölke Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Römer)
Wirtschaftsprüfer

(Bölke)
Wirtschaftsprüfer

ADRA DEUTSCHLAND E.V., WEITERSTADT

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
I. Vereinskapital	526.000,00	526.000,00
II. Rücklagen		
1. Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	1.146.578,88	1.146.578,88
2. Zweckgebundene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00	4.030,00
III. Gewinnvortrag	1.146.578,88	1.150.608,88
IV. Jahresüberschuss	17.533,00	13.503,00
	1.294,70	0,00
	1.691.406,58	1.690.111,88
B. NOCH NICHT VERBRAUCHTE SPENDENMITTEL		
I. Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	330.779,54	905.117,52
II. Längerfristig gebundene Spenden	48.747,45	73.278,60
	379.526,99	978.396,12
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	96.200,00	91.000,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.235,79	1.915,24
2. Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierungen	19.663.109,28	18.519.552,98
3. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Projektfinanzierung	44.967,31	44.956,23
4. Sonstige Verbindlichkeiten	224.287,20	143.519,32
	19.935.599,58	18.709.943,77
	22.102.733,15	21.469.451,77
AKTIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	50.706,98	6.348,45
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	21.869,82
	50.706,98	28.218,27
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	40.000,00	60.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	87.262,08	92.922,32
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	266.978,10	300.975,57
	394.240,18	453.897,89
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.001,00	25.001,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	626.309,69	626.309,69
	651.310,69	651.310,69
	1.096.257,85	1.133.426,85
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Waren	7.008,40	7.008,40
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	140.000,00	0,00
2. Forderungen aus Co-Finanzierungen	16.804.952,54	15.131.074,77
3. Sonstige Vermögensgegenstände	169.289,42	134.320,69
	17.114.241,96	15.265.395,46
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.579.224,94	4.541.621,06
	20.700.475,30	19.814.024,92
	306.000,00	522.000,00
	22.102.733,15	21.469.451,77
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		

ADRA DEUTSCHLAND E.V., WEITERSTADT

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

	2016 €	2015 €
1. Erträge aus Spendenverbrauch		
a) Zweckgebundene Spenden zur Projektfinanzierung	3.524.841,64	3.874.078,40
b) Sonstige Spenden	1.860.789,41	1.723.894,99
	5.385.631,05	5.597.973,39
2. Erträge aus dem Verbrauch von Zuschüssen öffentlicher Institutionen zur Projektfinanzierung		
a) Katastrophenhilfe	3.968.435,88	3.077.330,28
b) Entwicklungshilfe	5.563.241,08	2.473.444,15
	9.531.676,96	5.550.774,43
3. Weitere Umsatzerlöse	51.231,28	54.459,90
4. Projektbezogene Aufwendungen		
a) Sachaufwand	-11.950.597,03	-8.353.402,62
b) Personalaufwand	-787.831,44	-624.623,97
	-12.738.428,47	-8.978.026,59
5. Aufwendungen für entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit		
a) Sachaufwand	-300.498,51	-280.331,02
b) Personalaufwand	-191.280,77	-166.495,22
	-491.779,28	-446.826,24
6. Aufwendungen für sonstige Umsatzerlöse		
a) Sachaufwand	-5.660,24	0,00
b) Personalaufwand	-19.963,85	0,00
	-25.624,09	0,00
7. Zwischenergebnis	1.712.707,45	1.778.354,89
8. Werbeaufwendungen	-111.066,09	-177.989,31
9. Allgemeine Verwaltungskosten		
a) Sachaufwand	-373.586,45	-493.193,16
b) Personalaufwand	-838.847,82	-916.017,39
	-1.212.434,27	-1.409.210,55

ADRA DEUTSCHLAND E.V., WEITERSTADT

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

10. Sonstige betriebliche Erträge	43.106,44	234.512,06
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Wasser, Energie, Brennstoffe	-41.240,42	-51.421,41
b) Miete, Pacht, Leasing	-244.709,67	-232.778,84
c) Aufwendungen für Instandhaltungen und Instandsetzungen	-79.768,93	-66.588,37
d) Steuern, Abgaben, Versicherungen	<u>-84.766,63</u>	<u>-86.503,66</u>
	<u>-450.485,65</u>	<u>-437.292,28</u>
12. Betriebsergebnis	-18.172,12	-11.625,19
13. Erträge aus öffentlicher und nicht- öffentlicher Projektfinanzierung	12.852.167,76	17.710.222,61
14. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten	<u>-12.852.167,76</u>	<u>-17.710.222,61</u>
15. Zwischensumme	0,00	0,00
16. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	17.554,19	19.486,07
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.912,63	0,00
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>-1.531,07</u>
19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.294,70	6.329,81
20. Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>-6.329,81</u>
21. Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00</u>	<u>-6.329,81</u>
22. Jahresüberschuss	1.294,70	0,00
23. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	<u>17.533,00</u>	<u>13.503,00</u>
24. Bilanzgewinn	<u>18.827,70</u>	<u>13.503,00</u>

ADRA Deutschland e. V.
Darmstadt

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des ADRA Deutschland e. V., Darmstadt, zum 31. Dezember 2016 wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Dabei wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB sowie zur Aufstellung des Anhangs gemäß § 274a HGB nicht in Anspruch genommen. Die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung des Anhangs gemäß § 288 Satz 1 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden ferner die Stellungnahmen zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) zur "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14, Stand 6. Dezember 2013) und zu "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" (IDW RS HFA 21, Stand 11. März 2010) beachtet.

Zur Vergrößerung der Klarheit der Darstellung sind zusätzliche Posten und Zwischensummen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt bzw. – soweit erforderlich – Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geändert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde unter der Annahme der Fortführung des Vereins aufgestellt.

~~Auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde erstmalig das HGB in der Fassung des BilRuG angewandt. Zur Erhöhung der Klarheit der Rechnungslegung wurden die Vorjahresbeträge mit umgegliedert.~~

Der Verein nimmt die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB und die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch.

Es wurden im Jahresdurchschnitt 31,92 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Aktivseite

Die Immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer abzüglich planmäßiger linearer und – soweit erforderlich - außenplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Aktivierung der Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden, erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Die Schätzung der Nutzungsdauern erfolgte nach der amtlichen Abschreibungstabelle bzw. anhand der Erfahrungswerte.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Das Wertaufholungsgebot des § 280 HGB wird beachtet.

Die Bewertung der Vorräte (Waren) erfolgt zu Bruttoanschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Sachspenden, die aus Betriebsvermögen stammen, werden zum Entnahmewert zuzüglich Umsatzsteuer angesetzt.

Die Forderungen aus Co-Finanzierungen werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Risiken aus dem Forderungsbestand sind nicht gegeben.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel werden zum Nennwert bilanziert.

2.2 Passivseite

Im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden werden in einem gesonderten Posten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" nach dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung des Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsgemäße Verwendung entstehenden Aufwands und wird in dem Posten "Ertrag aus Spendenverbrauch" ausgewiesen.

Die von „Aktion Deutschland Hilft“ in 2013 und 2014 zugeflossenen Spenden für die Anschaffung von Industrietrocknern werden unter dem Posten „Längerfristig gebundene Spenden“ ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem Betrag der planmäßigen linearen Abschreibung.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

2.3 Währungsumrechnung

Guthaben bei Kreditinstituten, die auf Fremdwährung lauten, sind zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in EUR umgerechnet.

3. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

3.1 Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel. Dort sind auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres angegeben.

Der ADRA Deutschland e. V. hält 100 % der Anteile der ADRA Handelsgesellschaft mbH mit Sitz in 64331 Weiterstadt, Robert-Bosch-Str. 10. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2016 beträgt -80.663,52 EUR (inkl. Jahresergebnis 2016), das Jahresergebnis 2016 -284,57 EUR.

Weiter hält der Verein 100% des Stammkapitals von 25.000,00 EUR der ADRA gGmbH mit Sitz in 64331 Weiterstadt, Robert-Bosch-Str. 10. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2016 beträgt -66.189.66 EUR (inkl. Jahresergebnis 2016), das Jahresergebnis 2016 -97.797,28 EUR.

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2016

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN		AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN			NETTOBUCHWERTE			
	1. Jan. 2016 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	1. Jan. 2016 €	Zürührungen €	Auflösungen €	31. Dez. 2016 €	31. Dez. 2015 €
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.633,93	0,00	55.002,99	14.722,50	26.285,48	10.644,46	14.722,50	22.207,44	6.348,45
Geleistete Anzahlungen	21.869,82	33.133,17	-55.002,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.869,82
	54.503,75	33.133,17	0,00	14.722,50	26.285,48	10.644,46	14.722,50	22.207,44	28.218,27
SACHANLAGEN									
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	200.000,00	0,00	0,00	0,00	140.000,00	20.000,00	0,00	160.000,00	60.000,00
Technische Anlagen und Maschinen	113.204,85	0,00	0,00	0,00	20.282,53	5.660,24	0,00	25.942,77	92.922,32
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	597.983,90	57.621,15	0,00	16.969,97	287.008,33	79.508,85	4.860,20	371.656,98	300.975,57
	911.188,75	57.621,15	0,00	16.969,97	457.290,86	105.169,09	4.860,20	557.599,75	453.897,89
FINANZANLAGEN									
Anteile an verbundenen Unternehmen	56.376,18	0,00	0,00	0,00	31.375,18	0,00	0,00	31.375,18	25.001,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	626.309,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	626.309,69
	682.685,87	0,00	0,00	0,00	31.375,18	0,00	0,00	31.375,18	651.310,69
	1.648.378,37	90.754,92	0,00	31.692,47	514.951,52	115.813,55	19.582,70	611.182,37	1.133.426,85

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
Geleistete Anzahlungen

SACHANLAGEN
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
Technische Anlagen und Maschinen
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

FINANZANLAGEN
Anteile an verbundenen Unternehmen
Wertpapiere des Anlagevermögens

Die „Davon – Vermerke“ zu den Posten der Aktivseite stellen sich wie folgt dar:

	EUR	31.12.2016 EUR
Forderungen aus Co-Finanzierungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr im Vorjahr	5.391.400,27 (6.886.123,33)	16.804.952,54 (15.131.074,77)
sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr im Vorjahr	140.000,00 (0,00)	

3.2 Passivseite

Der Posten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ setzt sich wie folgt zusammen:

Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden

	Zweckgebunden Spenden zur Projektfinanzierung	sonstige Spenden	Summe
Stand 01.01.2016	264.049,25	641.068,27	905.117,52
+ im Geschäftsjahr zugeflossen	3.260.792,39	1.550.500,68	4.811.293,07
- im Geschäftsjahr verbraucht	-3.524.841,64	-1.860.749,41	-5.385.631,05
Stand 31.12.2016	0,00	330.779,54	330.779,54

Längerfristig gebundene Spenden

	EUR
Stand 01.01.2016	73.278,60
- im Geschäftsjahr verrechnete Abschreibungen	-24.531,13
Stand 31.12.2016	<u>48.747,47</u>

Der Posten betrifft die Finanzierung des Bautrockners.

Aufgliederung der im Geschäftsjahr zugeflossenen Spenden nach inhaltlichen Kriterien:

	EUR
Spenden von natürlichen Personen	2.271.443,68
<i>davon Sachspenden: EUR</i> 1.027,49	
Spenden von nicht gemeinnützigen Organisationen	131.714,57
<i>davon Sachspenden: EUR</i> 0,00	
Erbschaften, Vermächtnisse	42.170,47
Bußgelder	<u>7.750,00</u>
	2.453.078,72
Zuwendungen von gemeinnützigen Organisationen	<u>2.358.214,35</u>
	<u><u>4.811.293,07</u></u>

Die im Geschäftsjahr 2016 für satzungsgemäße Zwecke verbrauchten Spenden wurden verwendet für:

	EUR	EUR
Projektbezogene Aufwendungen	3.208.844,71	
entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit	<u>491.779,28</u>	
		3.700.623,99
Werbeaufwendungen	111.066,09	
Allgemeine Verwaltungskosten	1.237.259,86	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>336.681,11</u>	<u>1.685.007,06</u>
		<u><u>5.385.631,05</u></u>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten solche für Resturlaubsansprüche (TEUR 50), Beiträge zur Berufsgenossenschaft (TEUR 22), Kosten der Jahresabschlussaufstellung und –prüfung (TEUR 15,5) und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (TEUR 8).

Verbindlichkeitspiegel

	EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.235,79	3.235,79	0,00
<i>Vorjahr</i>	1.915,24	1.915,24	0,00
Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierungen	19.663.109,28	11.602.995,67	0,00
<i>Vorjahr</i>	18.519.552,98	10.896.607,29	0,00
Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Projektfinanzierung	44.967,31	44.967,31	0,00
<i>Vorjahr</i>	44.956,23	44.956,23	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	224.287,20	210.487,20	6.750,00
<i>Vorjahr</i>	143.519,32	127.919,32	8.550,00
davon aus Steuern	17.274,93		
	(i. Vj. 22.841,74)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00		
	(i. Vj. 0,00)		
davon aus Lieferungen und Leistungen	140.279,64		
	(i. Vj. 31.694,24)		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<i>Vorjahr</i>	19.935.599,58	11.861.685,97	6.750,00
	18.709.943,77	11.071.398,08	8.550,00
	=====	=====	=====

4. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Postens „Ertrag aus Spendenverbrauch“ im Geschäftsjahr 2016:

Zweckgebundene Spenden zur Projektfinanzierung

	EUR
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	3.260.792,39
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	264.049,25
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres	<u>3.524.841,64</u>

Sonstige Spenden

	EUR
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	1.550.500,68
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	641.068,27
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	-330.779,54
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres	<u>1.860.789,41</u>

Davon-Vermerke zur Gewinn- und Verlustrechnung:

	EUR	EUR
3b) Projektbezogene Aufwendungen, Personalaufwand davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung im Vorjahr	131.814,09 (107.658,66)	787.831,44
davon für Altersversorgung im Vorjahr	10.336,00 (8.160,00)	
4b) Aufwendungen für entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit, Personalaufwand davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung im Vorjahr	32.882,07 (30.239,30)	191.280,77
davon für Altersversorgung im Vorjahr	1.632,00 (3.264,00)	
6b) Allgemeine Verwaltungskosten, Personalaufwand davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung im Vorjahr	160.634,51 (166.595,70)	838.847,82
davon für Altersversorgung im Vorjahr	30.071,26 (25.957,04)	

In dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ sind Erträge aus dem BuFDi - Zuschuss in Höhe von EUR 3.250,00, enthalten. Ausgewiesen werden auch Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens „Längerfristig gebundene Spenden“ in Höhe von EUR 24.531,15.

5. Ergänzende Erläuterungen

5.1 Eigenanteil ADRA e. V.

Der von ADRA e. V. zu finanzierende Eigenanteil an Projekten, die zum 31.12.2016 implementiert, aber noch nicht abgeschlossen sind, beträgt TEUR 2.401 davon im Geschäftsjahr 2017 TEUR 1.536

5.2 Organe

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

Das Kuratorium hat beratende Funktion. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung berufen. Eine Berufung hat noch nicht stattgefunden.

Besetzung der Organe gemäß der Vereinssatzung.

Organ Aufsichtsrat	Name	Berufsbezeichnung	Im Amt seit dem / bis zum
Aufsichtsratsvorsitzender	Herr Werner Dullinger	Vorsteher bei der Gemeinschaft der Siebenten-Tags- Adventisten, Süddeutscher Verband	08.12.2015
1. Stellvertretender Vorsitzender	Herr Norbert Zens	Schatzmeister bei der Inter-European Division of Seventh-Adventist Church, Bern (Schweiz)	12.06.2015
2. Stellvertretender Vorsitzender	Herr Jörg Fehr	Ingenieur bei der Inter- European Division of Seventh-Adventist Church, Bern (Schweiz)	12.06.2015 – 28.04.2016
2. Stellvertretender Vorsitzender	Herr Joao Martins	Geschäftsführer des ADRA Europa Büro	29.04.2016
Aufsichtsratsmitglied	Herr Mario Brito	Präsident der Inter- European Division of Seventh-Adventist Church, Bern (Schweiz)	08.12.2015
Organ Vorstand			
Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB	Herr Christian Molke (kein Vereinsmitglied)		09.07.2015
Stellvertreter	Herr Johannes Naether	Vorsteher bei der Gemeinschaft der Siebenten-Tags- Adventisten, Norddeutscher Verband	09.07.2015

Vorschüsse und Kredite wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht gewährt.
Haftungsverhältnisse zu ihren Gunsten wurden nicht eingegangen.

Darmstadt, den
ADRA Deutschland e. V.,
Darmstadt

Christian Molke

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des ADRA Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

München, 4. Mai 2017

RBT Römer & Bölke Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Römer)

(Bölke)

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Firma ADRA Deutschland e.V.
 - Gründung 15. Januar 1987
 - Sitz Weiterstadt
 - Vereinsregistereintragung Amtsgericht Darmstadt, VR 1965
 - Satzung Gültig in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2015, eingetragen im Vereinsregister am 5. Mai 2015
 - Geschäftsjahr Kalenderjahr
 - Organe
 - Mitgliederversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Kuratorium
 - Vorstand nach § 26 BGB - jeweils einzelvertretungs-berechtigt
 - Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, Wahl durch die Mitgliederversammlung, Amtszeit fünf Jahre
 - Kuratorium Berufung durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates
 - Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen, Berufung durch den Aufsichtsrat
 - Zur Zusammensetzung der Organe im Geschäftsjahr verweisen wir auf die Angaben des Vereins im Anhang
 - Aufsichtsratssitzungen
 - 8. Februar 2016
 - 28. April 2016
 - 1. Juli 2016
 - 7. Dezember 2016
 - Mitgliederversammlungen
 - 17. Juli 2016
 - 6. Dezember 2016
-

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Der Auftraggeber hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung- und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.